

# **Satzung**

des

## **unabhängigen Fachverbandes Aikido Rheinland-Pfalz (FA-RLP)**

### **Präambel:**

In dem Bestreben, die verschiedenen Aikido-Organisationen in Rheinland-Pfalz unter Wahrung größtmöglicher Toleranz und Selbständigkeit in einem rechtsfähigen Landesverband zusammenzuschließen, gibt sich der FA-RLP die folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband ist eine Gemeinschaft von Aikidoverbänden und -gruppen in Rheinland-Pfalz und führt den Namen „**Unabhängiger Fachverband Aikido Rheinland-Pfalz e.V.**“, nachfolgend „FA-RLP“ genannt.
2. Der FA-RLP ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Der Sitz des Verbandes ist Neuhofen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Wesen des Aikido**

1. Aikido im Sinne dieser Satzung ist ein von dem Japaner Morihei Ueshiba geschaffenes System aus traditionellen japanischen Budokünsten.
2. Aikido ist eine Sportart, die über die Vermittlung von speziellen Formen der Verteidigung eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt.
3. Im Aikido gibt es keinen Wettkampf. Durch sein Ausüben soll eine harmonische Zusammenarbeit und ein Ausgleich von Gegensätzen angestrebt werden.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der FA-RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der FA-RLP ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FA-RLP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FA-RLP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der FA-RLP ist politisch neutral, räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der FA-RLP erstrebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Aikidoverbände und -gruppen in Rheinland-Pfalz; er steht auf dem Boden des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.
5. Zweck und Aufgaben des FA-RLP sind:
  - a) Aikido in seiner Vielgestalt als eine Sportart mit geistigen und erzieherischen Inhalten, insbesondere durch eine gemeinsame Vertretung seiner Mitglieder im Landessportbund (LSB), zu fördern und
  - b) die gemeinschaftlichen Interessen nach außen zu vertreten.
6. Der FA-RLP erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
  - a) Förderung der freundschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
  - b) Veranstaltungen gemeinsamer Aus- und Fortbildung im Aikido nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel und gegenseitiger Absprache.
  - c) Koordination der das Aikido betreffenden Angelegenheiten, soweit die Interessen aller Mitglieder berührt sind.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Aikido.
  - e) Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Landessportbundes (LSB) sowie Zusammenarbeit mit den Organen dieses Verbandes zur Wahrung der Interessen des Aikido.
  - f) Durchführung von Sitzungen und Versammlungen seiner Organe.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem FA-RLP gehören als ordentliche Mitglieder Aikido-Vereine in Rheinland-Pfalz an.
2. Als außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die zur Förderung des Aikido-Sports beitragen.
3. Zur Aufnahme in den FA-RLP muß ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind eine Satzung, ein Vereinsregisterauszug und eine gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bei Auflösung des Mitglieds oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß der FA-RLP-Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung des FA-RLP erfolgen und zwar nur in folgenden Fällen:
  - a) wenn die in § 5 vorgeschriebenen Pflichten verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
  - b) wenn das Mitglied seinen dem FA-RLP gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der FA-RLP erkennt die organisatorische, fachliche und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an. Die Mitglieder regeln im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten alle mit der Pflege des Aikido-Sports zusammenhängenden Fragen selbständig. Sie haben das Recht auf Betreuung und Unterstützung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen des FA-RLP teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge einzureichen.
3. Der FA-RLP erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Rechte der Mitglieder können ruhen, wenn finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt werden. Das Ruhen der Rechte muß den Mitgliedern angedroht worden sein. Die Entscheidung trifft das FA-RLP-Präsidium.
5. Die Mitglieder des FA-RLP sind verpflichtet:
  - a) die Zahl der von ihnen repräsentierten natürlichen Personen, sowie deren Zuordnung zu einzelnen Sektionen, mit Stichtag 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres innerhalb der ersten zwei Monate an die Geschäftsstelle des FA-RLP zu melden und die sich aus dieser Stärkemeldung ergebenden Mitgliedsbeiträge an den FA-RLP zu entrichten;
  - b) die Rechtsgrundlagen, sowie Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen, welche die Organe des FA-RLP im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen;
  - c) mit dem FA-RLP kooperativ zum Wohl des Aikido-Sports zusammenzuarbeiten und den FA-RLP bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des FA-RLP sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. die Sektionstage.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FA-RLP. **Sie wird durch das Präsidium einberufen.**
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden.
3. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Tagungsleiter, der vom Präsidenten oder der Mitgliederversammlung zu benennen ist.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eingeladen werden, wenn **das Präsidium dies entscheidet, oder** ein Viertel der Mitglieder dies beim Präsidium beantragt. Sie ist analog den Bestimmungen der §§ 8 ff. durchzuführen, jedoch wird die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt.
5. **Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.**

## § 8 Zusammensetzung, Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
  - b) dem FA-RLP-Präsidium,
  - c) den Kassenprüfern,
  - d) den Ehrenmitgliedern,
  - d) den außerordentlichen Mitgliedern
2. Die Verbandstage sind für FA-RLP-Angehörige und Gäste, sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnahmerechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## § 9 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied entsendet zur Mitgliederversammlung einen bevollmächtigten Delegierten, der das Stimmrecht wahrnimmt. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitragsverpflichtungen 4 Wochen vor Eröffnung der Mitgliederversammlung erfüllt waren. Die Nachweispflicht darüber obliegt den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederstärke wird durch Stärkemeldung mit dem Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen.
3. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
4. Zur wirksamen Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

## § 10 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den in § 6 festgelegten Organen und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
2. Sie sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der FA-RLP-Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle hat die Anträge den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des FA-RLP sind nicht zulässig. Mißtrauensanträge als Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
4. Satzungsänderungen sowie Mißtrauensanträge bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung,
- b) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und des Werts ihrer Stimmen.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- d) Beschlußfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,
- e) Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Referenten und des Schiedsgerichts,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des FA-RLP-Präsidiums,
- h) Genehmigung des Haushaltsabschlusses der beiden abgelaufenen Geschäftsjahre und des Haushaltsplanes für die kommenden beiden Jahre,
- i) Neuwahlen, soweit notwendig.

## **§ 12 Wahlen**

1. Die Wahlen sind geheim.
2. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen.
3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgesetzte gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht wird, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wählbar sind nur diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie sich zur Wahl stellen und sie ggfls. annehmen.

## **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus;
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Generalsekretär,
  - d) dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. §7 (4) gilt entsprechend.
5. Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist nur durch einen konstruktiven Mißtrauensantrag möglich, d.h. es muß gleichzeitig für die verbleibende Amtszeit des Präsidiumsmitglieds ein Nachfolger mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt werden.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus einem Organ aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder im Amt, so muß eine Ersatzwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese ist dann für die verbleibende Amtszeit gültig.
7. Eine Person darf innerhalb des Präsidiums nur ein Amt innehaben.
8. Das Präsidium bleibt bei Ende der Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

#### **§ 14 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Das Präsidium kann weitere Ausschüsse bilden. Diese werden im Auftrage des Präsidiums tätig und haben nur eine beratende Funktion.
3. Das Präsidium fasst die Beschlüsse über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern im FA-RLP.

#### **§ 15 Vorsitz, Geschäftsführung**

1. Das Präsidium hat die Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und führt gemeinsam mit ihm die Geschäfte des FA-RLP. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten und mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Generalsekretär geführt wird. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Schatzmeister.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des FA-RLP. Er erstellt insbesondere den Haushaltsplan und sorgt für den Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben des FA-RLP. Ausnahmen vom Haushaltsplan können nur mit Zustimmung des Schatzmeisters erfolgen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident oder der Generalsekretär.

#### **§ 16 Sektionen**

1. Der Sportverkehr, insbesondere die Bundesverbandszugehörigkeit, das Lehrgangswesen sowie das Prüfungs- und Graduierungswesen wird in den Sektionen abgewickelt.
2. Sektionen sind Untergliederungen des FA-RLP ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage verschiedener Aikidostile.
3. Die Sektionen regeln alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Präsidium oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, mit der größtmöglichen Selbständigkeit und können im Namen und Auftrag des FA-RLP insbesondere über die ihnen zugewiesenen Mittel und sonstige Einnahmen - soweit es Vereinsrecht, Zweckungszweck und die Satzung erlauben - frei verfügen. Das Recht auf Kassenprüfung und Rechnungslegung durch die Hauptversammlung bleibt vorbehalten.
4. Jede Sektion wählt auf einem ordentlichen Sektionstag, zu dem mit mindestens zweiwöchiger Ladefrist alle Sektionsmitglieder eingeladen sein müssen, ausschließlich mit den Stimmen der Sektionsmitglieder einen Sektionsleiter, der die Sektion gegenüber dem FA-RLP vertritt. Näheres, insbesondere die Bildung und Auflösung von Sektionen wird in der Sektionsordnung geregelt.
5. Die Protokolle über die Durchführung der Sektionstage sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

#### **§ 17 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für jeweils vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des FA-RLP angehören.
2. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Verbuchung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten und beantragen ggfls. die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Präsidiums

#### **§ 18 Protokoll, Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Über alle Sitzungen der FA-RLP-Organe sind Protokolle anzufertigen und der Geschäftsstelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Der Verteiler wird durch das Präsidium festgelegt.
2. Die Mitglieder der FA-RLP-Organe müssen ehrenamtlich tätig sein. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig. Die Gewährung und Höhe von Aufwandsentschädigungen ist in der Spesenordnung geregelt.

### **§ 19 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der FA-RLP Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

### **§20. Auflösung**

1. Die Auflösung des FA-RLP bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Es ist geheime Abstimmung vorgeschrieben.
2. Bei Auflösung des FA-RLP oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des FA-RLP unmittelbar an den LSB.

**Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.04.2000 in Gerolseim beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung des Tendoryu-Aikido-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V.**

**Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.08.2009 in Mainz geändert.**